Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V. Riedbachstr. 9

88662 Überlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Bodenseekreis Kreisjugendamt 88041 Friedrichshafen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Riedbachstr. 7 – 11

88662 Überlingen - Deisendorf

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen (BJW)

Entgeltvereinbarung Seite 1/3

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **09.09.2023** werden für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen (BJW)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Betreuungsschlüssel 1:4:

2.362,01 €/ Monat/ Platz

Betreuungsschlüssel 1:6:

1.574,85 €/ Monat/ Platz

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

Entgeltvereinbarung Seite 2/3

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.06.2024

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2025

Stuttgart, 08.05.2024

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Bodenseekreis

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg Lingenspürstr. 36 701 & Stuttore

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Träger der Einrichtung

Linzgau

Entgeltvereinbarung Seite 3/3